

Norit Südmo Services

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Service-Level-Agreement

der

Firma Südmo Components GmbH
Industriestr. 7, D-73469 Riesbürg
(nachstehend „Auftragnehmer“ genannt)

§ 1 Anwendbarkeit

(1)

Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich auf der Basis der nachstehenden Bedingungen, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften oder Individualvereinbarungen der Parteien stehen dem entgegen. Abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, sie wurden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

(2)

Diese Bedingungen gelten für alle Auftragsverhältnisse zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden, ohne dass dies gesondert vereinbart werden müsste. Das gilt nur dann nicht, wenn diese Bedingungen einvernehmlich schriftlich abbedungen wurden.

(3)

Zur Einbeziehung dieser Bedingungen in das Vertragsverhältnis genügt die Entgegennahme der Leistungen des Auftragnehmers durch den Kunden.

§ 2 Vertragsgegenstand / Vergütung

(1)

Der Auftragnehmer übernimmt die gem. den im Leistungsschein gewählten und geregelten Servicemodulen entsprechenden Service- und Beratungsleistungen für die von ihm gelieferten Ventilsysteme, Bauteile und Komponenten.

(2)

Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit wird ausdrücklich schriftlich erklärt. Soweit Maße und Gewichte oder Bilder und/oder Zeichnungen angegeben werden, gelten diese nicht als verbindlich, sondern nur annähernd.

(3)

Die im Leistungsschein genannte Vergütung ist Vertragsbestandteil. Ergibt sich die Vergütung nicht aus dem Leistungsschein, ist sie nach einem Angebot des Auftragnehmers zu bestimmen. Sie gilt spätestens dann als vereinbart, wenn der Kunde dem Angebot innerhalb einer Frist von 8 Werktagen nicht widerspricht oder er die Leistungen des Auftragnehmers vor Annahme des Angebots entgegen nimmt. Wartezeiten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, werden nach den vereinbarten Stundensätzen dem Kunden in Rechnung gestellt.

(4)

Sämtliche Preise und Vergütungen gelten als Nettobeträge zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Preise für Stundenlohnarbeiten beruhen auf dem zur Zeit des Vertragsschlusses für den Auftragnehmer (etwa nach Tarifvertrag oder aufgrund betrieblicher Vereinbarung oder sonstiger Regelungen) geltenden Ecklohn. Bei Änderung des Ecklohnes kann der Auftragnehmer die Stundenvergütung auch während des laufenden Auftrages anpassen. Dem Kunden ist die Änderung des Stundenlohnes vorher mitzuteilen. Die angepasste Vergütung kann erst in der auf die Mitteilung folgenden Rechnung abgerechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Vergütung vor Fälligkeit gezahlt hat.

(5)

Sämtliche Rechnungsbeträge sind 8 (acht) Bankarbeitstage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Fristwährend ist nur die Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, werden ihm Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) Prozent-Punkten über dem Basiszinssatz in Rechnung gestellt. Pro Mahnung fallen Bearbeitungsgebühren in Höhe von € 5,00 (fünf) an.

(6)

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenforderungen des Kunden sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung vom Auftragnehmer unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

Modulare Serviceleistungen

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1)

Der Kunde hat das Personal des Auftragnehmers bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen nach Kräften und auf eigene Kosten zu unterstützen.

(2)

Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten dem Personal des Auftragnehmers technische Hilfeleistung zu erbringen, insbesondere Hilfskräfte, Hilfsmittel sowie Strom und Wasser einschl. der dazu erforderlichen Anschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Verbrauchs- und Betriebsstoffen, wenn und soweit diese für Test- oder Erprobungsphasen aus der Sicht des Auftragnehmers erforderlich sind.

(3)

Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er muss das Personal des Auftragnehmers über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften unterrichten, soweit diese für die nach diesem Vertrag zu erbringende Leistung von Bedeutung sind. Ferner muss er auf die Einhaltung jener Sicherheitsvorschriften durch das Personal des Auftragnehmers hinwirken und diesen im Falle des nachhaltigen Verstoßes den Auftragnehmer informieren. Auf Verlangen des Auftragnehmers stellt der Kunde diebstahlsichere Behältnisse oder Räume zur Aufbewahrung der Gegenstände des Auftragnehmers zur Verfügung.

(4)

Für die Montage ist ein Ansprechpartner vor Ort durch den Kunden für das Personal des Auftragnehmers zur Verfügung zu halten, der für alle Fragen im Bezug auf die Anlagenverfügbarkeit, das Außerbetriebsetzen der Anlage / Maschine und im Bezug auf Sicherheit und der Durchführung der Montage zuständig, kompetent und bevollmächtigt ist.

(5)

Der Kunde ist verpflichtet, die „Checkliste für Montage-/ Wartungsarbeiten“ vollständig auszufüllen.

§ 4 Zeitpunkt der Leistungserbringung

(1)

Angaben zum Zeitpunkt der Leistungserbringung oder Lieferung sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich anerkannt.

(2)

Ist kein bestimmtes Datum zur Erbringung der Leistungen vereinbart, so wird der Auftragnehmer dem Kunden den Termin spätestens 10 Tage vor Durchführung der Serviceleistung schriftlich mitteilen. Ist die Durchführung der Arbeiten zu dem angekündigten Termin aus Gründen auf Seiten des Kunden nicht möglich, so ist der Kunde verpflichtet, dem Auftragnehmer mind. 5 Tage vor dem angekündigten Tag der Durchführung der Arbeiten dies mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, wird der vereinbarte Preis in voller Höhe fällig.

(3)

Wird die Durchführung der Arbeiten des Auftragnehmers durch Maßnahmen aufgrund von Arbeitskämpfen, insbesondere Streikmaßnahmen und Aussperrung, sowie aufgrund sonstiger Umstände, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, verzögert, so wird das Leistungsintervall angemessen verlängert. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände nach Satz 1 eintreten, nachdem der Auftragnehmer bereits in Verzug geraten war.

(4)

Verzögert sich die Leistungserbringung aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer den ihm daraus entstehenden Schaden sowie Mehraufwendungen verlangen. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(5)

Entsteht dem Kunden infolge eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzuges ein Schaden, so kann er eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von max. 5 % (fünf) der vereinbarten Bruttovergütung verlangen. Wird dem Auftragnehmer vom Kunden nach Fälligkeit der Leistungserbringung bei Verzug eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt und wird diese Frist vom Auftragnehmer nicht eingehalten, ist der Kunde zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Weitere Ansprüche – mit Ausnahme derjenigen unter § 6 Abs. 5 geregelt – bestehen nicht.

§ 5 Schulungen

(1)

Schulungen finden grundsätzlich am Sitz des Auftragnehmers statt, es sei denn, dies wird abweichend vereinbart.

(2)

Die Schulungsvergütung wird zwei Wochen vor Stattfinden der Schulung in Rechnung gestellt. Erfolgt die Anmeldung von Teilnehmern später, so ist die Schulungsvergütung sofort zur Zahlung fällig.

(3)

Ausgegebene Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht des Auftragnehmers und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht veröffentlicht, vervielfältigt und verbreitet oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

Modulare Serviceleistungen

Norit

leading in purification

Südmo

(4)

Der Wunsch des Kunden auf Stornierung der Teilnahme muß spätestens eine Woche vor Stattfinden der Schulung beim Auftragnehmer schriftlich eingehen. Geht das Schreiben später zu, so ist die volle Schulungsvergütung zu entrichten. Ansonsten wird ein Stornobetrag von € 30,00 (dreißig) je storniertem Teilnehmer berechnet.

(5)

Änderungen beim Inhalt der Schulung, deren Absage oder Verlegung bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten, ohne dass dem Kunden daraus ein Anspruch entsteht. Auf Verlangen des Kunden erhält diese für die Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

§ 6 Beginn und Dauer des Vertrages

(1)

Dieser Vertrag tritt mit wirksamer Unterzeichnung des Leistungscheins durch beide Vertragspartner in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2)

Dieser Vertrag endet, wenn er von einer der Vertragsparteien unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt wird. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Kündigung rechtzeitig beim Empfänger eingeht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 314 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

(1)

Werden die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erbracht, so ist der Auftragnehmer verpflichtet und berechtigt, diese Leistungen innerhalb angemessener Frist nachzuholen oder nachzubessern. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schlechtleistungen des Auftragnehmers oder seines Personals unverzüglich schriftlich zu rügen.

(2)

Dem Kunden sind sämtliche Schäden an den von der vertraglichen Leistung betroffenen Maschinen und Anlagen, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, unentgeltlich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder dem Auftragnehmer wirtschaftlich nicht zumutbar, so hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz in Geld. Letzterer ist der Höhe nach auf die voraussichtliche vertragliche Jahresvergütung für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung beschränkt.

(3)

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nachholung, Nachbesserung oder Schadensbeseitigung nicht nach, so hat der Kunde dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftragnehmer die Nachholung, Nachbesserung oder Schadensbeseitigung verweigert oder bereits ein Zeitpunkt zur Nachholung, Nachbesserung oder Schadensbeseitigung gesetzt worden war. Wird die Leistung nach Satz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung der Vergütung verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Dies gilt auch in solchen Fällen, in welchen die Gewährleistungsmaßnahmen gem. Abs. 1 und 2 mindestens zweimal fehlgeschlagen sind. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, die Arbeiten durch Dritte vornehmen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

(4)

Werden aufgrund von Vorschlägen und der Beratung durch den Auftragnehmer vom Kunden zu erbringende Wartungsmaßnahmen fehlerhaft ausgeführt und kann deshalb die Maschine oder die Anlage des Kunden nicht betrieben werden, so finden die Absätze 1 – 3 entsprechende Anwendung, wenn dafür den Auftragnehmer ein Verschulden trifft.

(5)

Im Übrigen haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden nur, wenn seine Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, Mängel arglistig verschweigen, schuldhaft Leben, Körper und Gesundheit verletzen, gegen eine Garantievereinbarung verstoßen oder wenn dies nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen vorgesehen ist. Die Haftung des Auftragnehmers besteht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen. Liegt nur leichte Fahrlässigkeit vor, so ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(6)

Dem Kunden stehen keinerlei weitere Ansprüche über diejenigen, wie sie in diesem Paragraphen gewährt werden, hinaus zu. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadensersatz aus außervertraglicher Haftung oder sonstiger Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Leistungserbringung des Auftragnehmers im Zusammenhang stehen, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

(7)

Altteile und sonstige entsorgungsbedürftige Stoffe oder Bauteile werden durch den Kunden auf seine Kosten entsorgt. Wird der Auftragnehmer damit beauftragt, so hat der Kunde die dabei entstehenden Kosten zu tragen.

Modulare Serviceleistungen

Norit

leading in purification

Südmo

§ 8 Verjährung

(1)

Sämtliche Ansprüche des Kunden, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, verjähren nach Ablauf von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistung. Nach Beendigung der Leistungserbringung teilt das Personal des Auftragnehmers dem Kunden mit, dass die Leistung abnahmebereit erbracht sei. Widersetzt sich der Kunde der Abnahme nicht, so gilt die Leistung als abgenommen. Verweigert der Kunde die Abnahme zu Unrecht oder wird keine Abnahme erklärt, ohne dass Gründe zur Verweigerung der Abnahme seitens des Kunden mitgeteilt werden, so gilt die Abnahme spätestens nach Ablauf von 4 Wochen seit Beendigung der Leistungserbringung als erfolgt.

(2)

Für die Ansprüche gem. § 7 Abs. 5 gelten die gesetzlichen Fristen.

(3)

Soweit Nacherfüllungsarbeiten seitens des Auftragnehmers erbracht werden, wird die Verjährungsfrist um deren Dauer verlängert.

§ 9 Sonstige Pflichten des Kunden

(1)

Werden Maschinen und Anlagen des Kunden, die von der Leistungserbringung des Auftragnehmers betroffen sind, erweitert, verlegt, teilweise erneuert oder geändert, so ist vor Durchführung jener Maßnahmen der Auftragnehmer darüber zu informieren. Jene Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie zuvor mit dem Auftragnehmer abgestimmt wurden.

(2)

Dem Personal des Auftragnehmers ist während der vereinbarten Geschäftsstunden/Betriebszeiten der Zutritt zu den Maschinen und Anlagen des Kunden zur Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen zu gewähren. Der Kunde hat dem Personal des Auftragnehmers jede gewünschte Auskunft über die von der vertraglichen Leistung betroffenen Maschinen und Anlagen unverzüglich zu erteilen, die zugehörigen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.

(3)

Übernehmen im Auftrag des Kunden Dritte die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen, ohne dass es sich um eine Ersatzvornahme gem. § 7 Abs. 3 handeln würde, so bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Vergütung bestehen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Dritte die Maßnahmen mit Zustimmung des Auftragnehmers durchführt.

(4)

Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte, insbesondere Rechtsnachfolger, zu übertragen. Der Kunde erteilt dazu bereits jetzt seine Zustimmung.

(5)

Rechte an Zeichnungen, Plänen, Entwürfen und sonstiger urheberrechtlich geschützter Unterlagen oder Daten des Auftragnehmers stehen ausschließlich diesem zu. Eine Weitergabe von Originalen oder Kopien selbst oder durch Dritte an Mitbewerber des Auftragnehmers ist ausdrücklich untersagt. Bei Verletzungen dieser Rechte ist der Kunde dem Auftragnehmer gegenüber schadensersatzpflichtig in Höhe eines pauschalen Schadensersatzbetrages von € 5.000,00 (fünftausend) für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Der Kunde kann sich dabei nicht auf den Fortsetzungszusammenhang berufen. Diese Verpflichtung gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

(2)

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlichen-rechtlichen Sondervermögens ist. Der Auftragnehmer kann auch das Gericht, welches für seine mit der zu erbringenden Leistung betraute Zweigniederlassung zuständig ist oder das für den Kunden zuständige Gericht anrufen.

(3)

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

Modulare Serviceleistungen